Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 250
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Benedikt Lux (GRÜNE)

vom 17. Februar 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. Februar 2014) und **Antwort**

Steuerhinterziehung durch Beamte – Messen mit unterschiedlichem Maß?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Zur Beantwortung der Fragen 1 bis 6 der Schriftlichen Anfrage wurden die für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin jeweils zuständigen obersten Dienstbehörden von mir als für das Disziplinargesetz zuständige Senatsverwaltung um die Zulieferung der abgefragten Angaben gebeten, da eine zentrale Erfassung der Disziplinarvorgänge im Land Berlin nicht erfolgt. In der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit konnten nicht alle obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich eine Auswertung der einzelnen Personalvorgänge vornehmen. Die hier eingegangenen Antworten bilden für den nachgefragten Erhebungszeitraum von 2011 bis 2013 daher nur ein unvollständiges Ergebnis ab.

1. Gegen wie viele Landesbeamte des Landes Berlin wurden in den Jahren 2011 - 2013 Vorermittlungen zu einem Disziplinarverfahren eingeleitet?

Zu 1.: Es wurden 700 Disziplinarverfahren gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Disziplinargesetz (DiszG) eingeleitet.

2. Wie viele davon waren wegen außerdienstlichem Fehlverhalten im Privatbereich im Sinne des §2 BlnDiszG? (Bitte nach Art des Fehlverhaltens darstellen.)

Zu 2.: In 135 Fällen lag den Disziplinarverfahren außerdienstliches Fehlverhalten zu Grunde:

Versuchte Körperverletzung,
Körperverletzung,
Totschlag,
Beleidigung,
Nötigung/Bedrohung,
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung,
Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz/ Arzneimittelgesetz,
Trunkenheitsfahrt,
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort,
Überschuldung,
Unerlaubte Nebentätigkeit,
Diebstahl/Unterschlagung,
Betrug,
Steuerhinterziehung,
Versicherungsbetrug,
sonstige Vermögensdelikte,
Schuldnerverhalten,
Verletzung der Unterhaltspflicht,
Verstoß gegen das Datenschutzgesetz,
Auftritt in einer TV- Sendung trotz Dienstunfähigkeit und
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen

3. Gab es in den genannten Jahren Fälle, bei denen gegen Beamte des Landes Berlin Disziplinarverfahren wegen Delikten der Steuerhinterziehung eingeleitet wurde? Wenn ja, wie viele waren dies und mit welchen Disziplinarmaßnahmen wurden diese jeweils geahndet (falls eine Vielzahl von Fällen vorliegen sollte, bitte nach Höhe der Verkürzungen pro Veranlagungszeitraum gruppieren)?

Zu 3.: Fünf Disziplinarverfahren wurden wegen Steuerhinterziehung eingeleitet. In einem Fall wurde das Disziplinarverfahren gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 3 DiszG eingestellt, weil eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden durfte. In einem weiteren Fall wurde eine Geldbuße verhängt, deren Höhe nicht erfasst ist. Drei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen.

4. Gab es in den Jahren 2011-2013 Fälle, bei denen gegen Beamte des Landes Berlin Disziplinarverfahren eingeleitet wurden, in denen die Betroffenen eine Selbstanzeige gem. § 371 AO vorgenommen haben? Wenn ja, wie viele waren dies und mit welchen Disziplinarmaßnahmen wurden diese jeweils geahndet (falls eine Vielzahl von Fällen vorliegen sollte, bitte nach Höhe der Verkürzungen pro Veranlagungszeitraum gruppieren)?

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Zu 4.: Nein, unter den von den obersten Dienstbehörden erfolgten Zulieferungen befinden sich keine derartigen Fälle.

5. n wie vielen Fällen haben die Finanzbehörden des Landes Berlin den Dienstherren gem. § 30 Abs. 4 Nr. 5 der Abgabenordnung (AO) direkt über laufende Steuerstrafverfahren gegen einzelne Beamte des Landes Berlin informiert und in wie vielen Fällen davon wurden Disziplinarverfahren eingeleitet? Wie viele Fälle davon betrafen Verkürzungen von 10.000 EUR oder weniger pro Veranlagungszeitraum?

Zu 5.: Unter den von den obersten Dienstbehörden erfolgten Zulieferungen befinden sich keine derartigen Mitteilungen der Finanzbehörden des Landes Berlins über ein Steuerstrafverfahren. Aufzeichnungen über Mitteilungen der Finanzbehörden zur Durchführung dienstrechtlicher Maßnahmen bei Beamtinnen und Beamten werden von den Finanzbehörden nicht geführt.

6. In wie vielen Fällen haben die Strafverfolgungsbehörden des Landes Berlin den Dienstherren gem. Nr. 15 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) über laufende bzw. abgeschlossene Steuerstrafverfahren gegen einzelne Beamte des Landes Berlin informiert und in wie vielen davon wurden Disziplinarverfahren eingeleitet? Wie viele Fälle davon betrafen Verkürzungen von 10.000 EUR oder weniger pro Veranlagungszeitraum?

Zu 6.: In fünf Fällen erfolgten Mitteilungen an die Dienstbehörden und es wurden in allen Fällen Disziplinarverfahren eingeleitet. In einem Fall lagen die Verkürzungen unterhalb von 10.000 EUR pro Veranlagungszeitraum.

7. Ist es Auffassung des Senates, dass im Falle von einer Verurteilung wegen Steuerhinterziehung keine weiteren Disziplinarmaßnahmen verhängt werden dürfen, um eine "Doppelte Bestrafung" zu vermeiden? Wie begründet er seine Auffassung?

Zu 7.: In § 14 DiszG wird die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren geregelt. Die Regelung enthält ein beschränktes Maßnahmeverbot für die disziplinare Verfolgung unter anderem in Fällen, in denen gegen eine Beamtin oder einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist. Danach darf wegen desselben Sachverhalts ein Verweis, eine Geldstrafe oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden und Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um die Beamtin oder den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

Berlin, den 03. März 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 13. Mrz. 2014)